Stand: 13.05.2024

Merkblatt zur Aufnahme afghanischer Flüchtlinge durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat am 4. November 2022 eine Aufnahmeanordnung erlassen, die die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für afghanische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Thüringen lebenden Verwandten beantragen, ermöglicht. Vor dem Hintergrund der anhaltend dramatischen Lage in Afghanistan wurde die Antragsfrist nunmehr bis zum 31. Dezember 2024 verlängert. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse können unter den in dieser Anordnung geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Anordnung sieht im Wesentlichen Folgendes vor:

Eine Aufenthaltserlaubnis wird afghanischen Staatsangehörigen erteilt, die infolge des Krieges in ihrem Heimatland fliehen müssen sowie die infolge der Machtübernahme durch die Taliban in Leib, Leben oder Freiheit ernsthaft bedroht sind und sich in einem Anrainerstaat Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Thüringen lebenden Verwandten beantragen. Als Anrainerstaaten im Sinne der Aufnahmeanordnung gelten Iran, Pakistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Volksrepublik China.

Bei den Verwandten muss es sich um deutsche Staatsangehörige oder um afghanische Staatsangehörige handeln, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten. Die aufnahmebereiten Verwandten müssen zudem seit mindestens sechs Monaten in Thüringen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass von den hier lebenden Verwandten oder von einem Dritten eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, mit der sie sich verpflichten, die Kosten für den Unterhalt der einreisewilligen Personen zu tragen. Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung wird ab dem Tag der Einreise auf fünf Jahre begrenzt. Die Verpflichtungserklärung muss sämtliche Kosten mit Ausnahme der Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz abdecken, die durch den Aufenthalt der aufzunehmenden Personen entstehen.

Die einreisewilligen Personen haben vor Einreise ein Visumverfahren bei einer deutschen Auslandsvertretung durchzuführen. Neben den Überprüfungen im Zuge des Visumverfahrens können in Einzelfällen weiterführende Gespräche geführt werden, um das Vorliegen von Ausschlussgründen prüfen zu können. Folglich können sowohl im Visumverfahren als auch bei weiteren Verfahrensschritten, wie etwaigen weiterführenden Gesprächen, Erkenntnisse zutage treten, die einer Aufnahme nach Deutschland entgegenstehen können.

Die in Thüringen zuständigen Ausländerbehörden nehmen die Verpflichtungserklärungen entgegen und prüfen weitere rechtliche Voraussetzungen. Liegen alle von ihr zu prüfenden Voraussetzungen vor, wird die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übermitteln. Die Auslandsvertretung entscheidet sodann endgültig in eigener Zuständigkeit über die Visumerteilung.

Anträge auf Einbeziehung in das Aufnahmeprogramm müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2024** bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie mit der für Sie örtlich zuständigen unteren Ausländerbehörde in Kontakt treten.